

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mietvertrag für den verliehenen Gegenstand

1. Vertragsgegenstand Der Mietvertrag umfasst die mietweise Überlassung des verliehenen Gegenstandes sowie gegebenenfalls mitbestelltes Inventar.

2. Identitätsnachweis Zur Sicherstellung der korrekten Angaben von Daten und handelnden Personen ist eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises der verantwortlichen Person zu übermitteln. Diese Kopie wird nach Beendigung der Mietdauer vernichtet.

3. Übernahme und Rückgabe Ort der Übernahme und Rückgabe des verliehenen Gegenstandes sowie des Inventars bei Selbsttransport ist die Abfallbehandlungsanlage am Standort Raketengasse – Heideansiedlung, 2751 Wiener Neustadt, von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 15:00 Uhr.

4. Mietkosten und Stornierung

- Mietkosten fallen nur an den Veranstaltungstagen an. Wenn der Tag der Abholung und der Rücktransport durch den Mieter nicht der Veranstaltungstag ist, fallen keine Mietkosten an.
- Ist ein Rücktransport durch den Mieter am nächsten Werktag bis 12:00 Uhr nicht möglich, so wird dieser vom Vermieter auf Kosten des Mieters durchgeführt.
- Stornierungskosten:
 - Bis zu 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50 %
 - Ab einer Woche vor dem Veranstaltungstermin: 80 %

5. Voraussetzungen am Aufstellungsort Der Mieter hat sicherzustellen, dass folgende Voraussetzungen am Aufstellungsort gegeben sind:

1. Frischwasseranschluss mit mind. 2 bar Eigendruck (falls erforderlich)
2. Abwasserentsorgung über Kanalschacht, Senkgrube oder Auffangbecken (falls erforderlich)
3. Einleitungsgenehmigung von der jeweils zuständigen Behörde (falls erforderlich)
4. Stromanschluss 400 V (3 x 230 V), 32 Ampere Drehstrom (falls erforderlich)

6. Nutzung und Instandhaltung

- Die bereitgestellten Schläuche und Anschlüsse dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters verändert werden.
- Der Gegenstand ist ordnungsgemäß aufzustellen und gegen Umkippen oder Abrutschen zu sichern.
- Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung werden dem Mieter angelastet.
- Ein Funktionstest wird vor Übergabe durchgeführt.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei technischen Gebrechen während der Veranstaltung umgehend zu kontaktieren.
- Das Bekleben oder Verändern der Innen- und Außenflächen ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.

7. Transport durch den Mieter

- Falls der Transport durch den Mieter erfolgt, hat dieser alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Das Abstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur erlaubt, wenn der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
- Vor Fahrtantritt ist ein Sicherheitscheck durchzuführen, etwaige Mängel sind dem Vermieter umgehend zu melden.

8. Zustellung und Abholung durch den Vermieter

- Wird der Vermieter mit dem Transport beauftragt, erfolgt die Bereitstellung an der vereinbarten Adresse.
- Der Mieter ist für die Aufstellung und Inbetriebnahme verantwortlich. Auf Wunsch kann dies gegen Kostenübernahme durch den Vermieter erfolgen.
- Zu- und Abfahrtswege müssen befestigt, befahrbar und frei zugänglich sein.
- Bei der Übergabe und -nahme muss der Mieter oder eine beauftragte Person anwesend sein.
- Vom Mieter verursachte Wartezeiten werden zusätzlich verrechnet.

9. Reinigung und Rückgabe

- Das Inventar ist gereinigt und in geordnetem Zustand zurückzugeben.
- Verschmutzungen oder Beschädigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Fehlende oder defekte Teile sind vom Mieter zu ersetzen.

10. Haftung und Gewährleistung

- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verzögerungen durch technische Defekte.
- Werden durch unsachgemäße Handhabung Schäden verursacht, sind die Reparaturkosten vom Mieter zu tragen.
- Der Mieter haftet für Schäden, die durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- Das Entgelt unterliegt jährlichen Preisanpassungen.